



Behandlungsvertrag

von Osteopathie Linda Schendel, Heilpraktikerin

mit:

Name:

Adresse:

Geburtsdatum:

Krankenversicherung

Telefonnr.:

Zusatzvers.

Email:

Beihilfeberechtigt:

Ja

Nein

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die osteopathische/naturheilkundliche Behandlung des/der Patienten:in.

II. Honorar

Als Honorar für eine osteopathische Heilbehandlung wird bei gesetzlich Versicherten der Betrag von ca. EUR 100,- vereinbart (Ersttermin à 90 Minuten entsprechend teurer). Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf. Als Behandlung zählt auch das Anamnesegepräch mit dem/der Patienten:in. Das Honorar ist unmittelbar fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

III. Terminvereinbarung / Absagen von Terminen

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für den/die jeweiligen Patienten:in reserviert ist.

Der/die Patient:in ist daher verpflichtet, Termine pünktlich einzuhalten, und falls erforderlich, Termine frühzeitig, spätestens aber 24 Stunden vorher abzusagen, damit die für den/die Patienten:in vorgesehene Zeit noch anderweitig verplant werden kann.

Für unentschuldig nicht wahrgenommene oder nicht rechtzeitig abgesagte Termine fällt eine Ausfallpauschale in Höhe des Behandlungsbetrags an.

IV. Abrechenbarkeit osteopathischer Leistungen

Die Honorarabrechnung erfolgt bei privatversicherten Patienten:innen grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH). Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich. Daher hat der /die Patient:in die Erstattbarkeit selbst vor der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenversicherung abzuklären.

Gesetzlich Krankenversicherte erhalten grundsätzlich keine Erstattung der osteopathischen Leistungen. (Bzw. wird je nach Krankenkasse ein Teil bezuschusst). Der/die Patient:in erkundigt sich bitte auch hier selbständig über die Konditionen bei der Krankenkasse.

Der Behandlungsvertrag besteht zwischen dem/der Patienten:in und der behandelnden Osteopathin unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des/der Patienten:in und verpflichtet diesen zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob eine Erstattung erfolgt.

Ort, Datum:

Unterschrift: